

Sport- und Freizeitclub Rheinstetten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Sport- und Freizeitclub Rheinstetten e.V. (SFC) mit Sitz in Rheinstetten ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch

- das Ausbildungswesen im Skilaufen durch eine Skischule
- zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen
- ein regelmäßiges Sportangebot und das Ausrichten von Veranstaltungen im Breiten- und Freizeitsport.

Der SFC vertritt dabei die Belange des Sports im Badischen Sportbund (BSB) und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Der SFC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des SFC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der SFC wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Mitgliederdaten

1. Mitglieder des SFC können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

2. Die Rechte aus der Mitgliedschaft entstehen erst mit der Entrichtung des ersten Beitrages.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur auf den 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zum 01. Dezember des laufenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Jugendliche können zum Tag der Vollendung ihres 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) auf schriftlichen Antrag aus dem Verein ausscheiden.

4. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung haben.

5. Mit Austritt oder Ausschluss entfällt jeder Anspruch auf Rückvergütung bezahlter Beiträge.

6. Von den Mitgliedern werden über die Beitrittserklärung personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben. Diese Daten werden ausschließlich für die vereinsinternen Verwaltungstätigkeiten genutzt.

Umfang und Art der Daten, zu denen die Mitglieder des Vorstandes und bestimmte Mitglieder der Verwaltung Zugang erhalten, ist über eine Arbeitsanweisung geregelt. Diese Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach den geltenden Gesetzen verpflichtet.

§ 3 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei Eintritt einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der jeweilige Beitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand untergliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- a) Vorsitzender Wintersport
- b) Vorsitzender Freiluftsport
- c) Vorsitzender Hallensport
- d) Vorsitzender Finanzen
- e) Vorsitzender Marketing

und den erweiterten Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- f) Jugendleiter
- g) Protokollführer
- h) Geschäftsstellenleiter und Mitgliederverwalter
- i) Haus- und Grundstücksverwalter
- j) Clubhausverwalter

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorsitzenden. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren. Um Kontinuität im Vorstand zu wahren, werden die Vorstandspositionen um ein Jahr versetzt gewählt und zwar werden in einem Jahr für den geschäftsführenden Vorstand: die Vorsitzenden Hallensportarten, Finanzen und Marketing, sowie für den erweiterten Vorstand der Protokollführer, der Geschäftsstellenleiter, der Haus- und Grundbesitzverwalter und der Clubhausverwalter gewählt; und im darauf folgenden Jahr für den geschäftsführenden Vorstand: die Vorsitzenden Wintersport und Freiluftsportarten sowie für den erweiterten Vorstand der Jugendleiter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder einer der Rechnungsprüfer im Laufe des Jahres aus, so hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied an dessen Stelle zu berufen, das dann bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbliebene Amtszeit zu wählen ist. Der Jugendleiter gehört Kraft seines Amtes dem Vorstand an und wird von der Jugendversammlung der SFC-Jugend gewählt.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in den Sitzungen, welche von einem der Vorstandsvorsitzenden einberufen wurde. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Sitzungen wird vom Protokollführer eine Aufzeichnung erstellt.

4. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

5. Der Vorstand stellt für die Vereinsarbeit eine Arbeits- und Geschäftsordnung auf.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Veranlassung eine solche verlangen. Diese muss gemäß den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung anberaumt werden.

3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes

e) ggf. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie etwaige Satzungsänderungen

f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

4. Anträge von Mitgliedern, die einer Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich und entsprechend begründet dem Vorstand mitgeteilt werden.

5. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der Wahlvorschlag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 7 SFC Jugend

Die Jugendlichen des SFC bilden die SFC Jugend. Die SFC Jugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Vorsitzende Finanzen überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand. Das Rechnungsergebnis eines jeden Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnung nachzuweisen.

3. Die Rechnungsprüfer (mindestens zwei) prüfen die abgeschlossene Jahresrechnung und den Kassenbestand des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Sie werden jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Angehörige des Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, auf der mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind, mit 3/4 Mehrheit beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rheinstetten zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 25.04.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim - Registergericht - erfolgte die Eintragung am 04.10.2017. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 30.06.2015.

§ 12 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, für Verdienste um den Verein und für außergewöhnliche sportliche Leistungen. Die Ehrenordnung bietet die Grundlage der Ehrungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht oder von der Finanzbehörde für notwendig erachtete Änderungen redaktioneller Art selbst vorzunehmen.

Rheinstetten, den 12.10.2017